

**In der BLAG InVeKoS/DZ in Abstimmung mit den Ländern erstellter
Antwortenkatalog zu eingereichten Fragen zu Direktzahlungen**

Stand 26.01.2023

Frage	Antwort
<p data-bbox="204 517 767 797">1. Muss sich die Bagatellgrenze von 1 ha aus förderbaren Schlägen zusammensetzen oder sind auch Flächen unterhalb der Mindestschlaggröße zu berücksichtigen?</p> <p data-bbox="204 909 624 943">§ 2 GAPDZV; § 3 InVeKoSV</p> <p data-bbox="204 1402 692 1480">§ 11 Abs. 1 Nr. 1 GAPInVeKoS-Verordnung</p>	<p data-bbox="810 517 1382 1335">Wie bisher werden für die Berechnung nur Schläge mitberücksichtigt, die die Mindestschlaggröße einhalten. Die „Bagatellgrenze“ bezieht sich nach § 2 GAPDZV auf die Betriebsfläche, „für die Direktzahlungen beantragt werden“. Nach § 3 Absatz 3 Satz 1 InVeKoSV können Direktzahlungen nicht für Parzellen unterhalb der Mindestparzellengröße beantragt werden. Folglich können solche Parzellen nicht Element der „Betriebsfläche, für die Direktzahlungen beantragt werden“ sein. Beachte auch: § 3 Abs. 2 InVeKoSV.</p> <p data-bbox="810 1402 1366 1525">Sie müssen jedoch im Flächennachweis des Antragstellers mit angegeben werden.</p>

Frage	Antwort
<p>2. Aktuell erfolgt die Prüfung der Agroforst-Negativliste mittels des Nutzungskonzepts und der Anlage auf der Fläche. Muss die Prüfung in den Folgejahren (wegen möglicher Nachpflanzungen) weiterhin erfolgen?</p> <p>§ 4 Absatz 2 und Anlage 1 GAPDZV</p>	<p>Die Negativliste gilt nach Anlage 1 der GAPDZV für Agroforstsysteme, die ab dem 01.01.2022 neu angelegt worden sind. Eine Prüfung ist hier wegen möglicher Nachpflanzungen also auch in den folgenden Jahren erforderlich. Bei Agroforstsystemen, die bereits vorher bestanden haben, gilt die Ausschlussliste zwar nicht. Es muss jedoch ausgeschlossen werden, dass durch „Nachpflanzungen“ eine Neuanlage mit Gehölzen aus Anlage 1 erfolgt. Daher ist auch insoweit eine Kontrolle erforderlich.</p>
<p>3. Können Gehölzstreifen in Agroforstsystemen innenliegend sein?</p> <p>§ 4 Absatz 2 Nr. 1 GAPDZV</p>	<p>§ 4 Absatz 2 Nr. 1 GAPDZV enthält keine Vorgabe zur Lage der Gehölzstreifen bei Agroforstsystemen. Diese können sowohl in der Fläche als auch am Rand liegen.</p> <p>Anders bei Öko-Regelung 3: Anlage 5 Nr. 3.2.5 und 3.2.6 enthalten Vorgaben zur Lage der Gehölzstreifen. Nach 3.2.6 ist ein Abstand der Gehölzfläche vom Rand von mindestens 20 Metern erforderlich. Ein geringerer Abstand ist nach Satz 2 für fließgewässerbegleitende oder in Gewässernähe angelegte Gehölzstreifen möglich.</p>

Frage	Antwort
<p>4. Wieviele Bäume dürfen in Agroforstsystemen je Hektar vorkommen?</p> <p>§ 4 Absatz 2 Nr. 2 GAPDZV</p>	<p>Nach § 4 Absatz 2 Nr. 2 GAPDZV dürfen auf einer Fläche mit einem Agroforstsystem, auf dem die Gehölzpflanzen verstreut angebaut werden, maximal 200 Gehölzpflanzen je Hektar angebaut werden.</p> <p>Beachte die Vorgaben zum Umfang der Gehölzstreifen bei ÖR3 (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 GAPDZV, Anlage 5 Nr. 3.2.1)</p>
<p>5. Nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 und 2 GAPDZV liegt eine Fruchtfolge bei einem Wechsel zw. Ackergras und Luzerne bzw. Klee gras vor. Gilt die Regelung auch bei einem Wechsel mit einem DGL-NC (45x) zu einem GoG-NC (z.B. 424, 422) oder wird in diesem Fall weiter gezählt?</p> <p>§ 7 Abs. 4 Ziff 1 und 2 GAPDZV</p>	<p>Es kommt nicht auf einen NC-Wechsel im Antrag an. Entscheidend ist vielmehr die Erfüllung der Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 Ziff. 1 und 2 GAPDZV auf der Fläche. Erforderlich ist also die Aussaat von Gras nach dem Anbau einer Mischung (Nr. 1) oder die Aussaat einer Mischung nach dem Anbau von Gras (Nr. 2).</p> <p>Dauergrünland, das nach 2021 entstanden ist, kann als Ackerland genutzt werden, auch hierfür genügt ein NC Wechsel im Antrag nicht. Die Zählung der Jahre zur Entstehung von Dauergrünland wird durch pflügen nach § 7 I Nr. 3, V GAPDZV beendet.</p>

Frage	Antwort
<p data-bbox="204 226 692 360">6. Sind Striegel und Kulturegge Mittel zur mechanischen Bodenbearbeitung?</p> <p data-bbox="204 421 504 456">§ 7 Abs. 5 GAPDZV</p>	<p data-bbox="810 226 1390 1079">Diese Frage stellt sich vor dem Hintergrund des § 7 Absatz 5 Satz 1 GAPDZV. Dort wird das Pflügen, welches die Entstehung von Dauergrünland verhindert, als mechanische Bodenbearbeitung, die die Narbe zerstört, definiert. Nicht als Pflügen gilt eine flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe. Beides ist mit unterschiedlichen Geräten – auch mit den in der Frage genannten – möglich. Es kommt daher auf den Einsatz des jeweiligen Gerätes und die Auswirkung auf die Grasnarbe im konkreten Fall an.</p>

Frage	Antwort
<p>7. Gilt bei Flächen, auf denen Agri-PV-Anlagen stehen, die Beweidung auch als Bewirtschaftung?</p> <p>§ 12 Abs. 5 GAPDZV</p>	<p>Voraussetzung, damit eine Fläche als Agri-PV anerkannt werden kann, ist nach § 12 Absatz 5 Ziff. 1 GAPDZV, dass die PV-Anlage eine <u>Bearbeitung</u> der Fläche unter Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte nicht ausschließt. Außerdem darf sich die landwirtschaftlich nutzbare Fläche nach § 12 Absatz 5 Ziff. 2 GAPDZV durch die PV-Anlage unter Zugrundelegung der DIN SPEC 91434:2021-051 nur um höchstens 15 Prozent verringern. Auf die konkrete Art der Bewirtschaftung der Fläche kommt es nicht an. Eine Beweidung ist jedoch in Fällen des § 3 Absatz 2 GAPDZV nicht ausreichend. Entscheidend ist, dass die Fläche trotz der PV-Anlagen mit den üblichen Methoden, Maschinen und Geräten bewirtschaftbar bleibt.</p>
<p>8. Bezieht sich die Fläche, die von Agri-PV-Anlagen bedeckt werden darf (max. 15 %), auf den einzelnen Schlag oder auf die Betriebsfläche?</p> <p>§ 12 Abs. 5 GAPDZV</p>	<p>Die 15 % beziehen sich auf die jeweilige landwirtschaftliche Fläche, § 12 Abs. 5 GAPDZV, auf der die Agri-PV-Anlage steht (Schlag).</p>

Frage	Antwort
<p data-bbox="201 226 772 405">9. Wie verteilen sich die freiwerdenden Mittel der Förderung, wenn viele Betriebe aus der Agrarförderung aussteigen?</p> <p data-bbox="201 613 469 651">§§ 22 ff GAPDZV</p>	<p data-bbox="807 226 1386 1176">Wenn weniger Fläche beantragt wird, als kalkuliert, steigen die Einheitsbeträge von Einkommensgrundstützung, Umverteilungseinkommensstützung, Junglandwirte-Einkommensstützung auf bis zu 110% des geplanten Einheitsbetrages, wie es z.B. in § 6 Absatz 5 GAPDZG für die Einkommensgrundstützung vorgesehen ist. Werden die ÖR-Mittel nicht abgerufen, so führt dies zur Erhöhung der Prämien bei den anderen ÖR bis 110 % (2023: 130%). Sollte dies nicht zur Mittelauschöpfung führen, erfolgt eine Erhöhung der anderen Zahlungen in den zulässigen Grenzen (110%). Nicht abgerufene Mittel verbleiben im EU-Haushalt.</p>

Gekoppelte Zahlungen	
Frage	Antwort
<p>1. Muss der Antragsteller zum Erhalt der gekoppelten Einkommensstützung einen Betrieb im Haupt- bzw. Nebenerwerb führen oder können auch Hobbyschafhalter die Prämie beantragen?</p> <p>§ 3a GAPDZG § 8 GAPDZV Artikel 3 VO 2021/2115, § 3 GAPDZV</p>	<p>Nach § 22 Absatz 1 und § 26 Absatz 1 GAPDZG in Verbindung mit § 3a GAPDZG wird die gekoppelte Einkommensstützung nur an aktive Betriebsinhaber gewährt. Der Antragsteller muss die Voraussetzungen des § 8 GAPDZV erfüllen. Außerdem muss er eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben (Artikel 3 VO 2021/2115, § 3 GAPDZV). Zu beachten ist bei sehr kleinen Betrieben § 2 Absatz 2 GAPDZV. Demnach kann eine Zahlung bei Unterschreiten der Mindestbetriebsgröße von 1 ha oder Mindestzahlung von 225 Euro ausgeschlossen sein. Maßgeblich ist nicht, ob es sich um einen Haupt- oder Nebenerwerbsbetrieb, bzw. Hobbytierhalter handelt, sondern ob die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind.</p>
<p>2. Muss die Zahl der beantragten Schafe mit der Stichtagsmeldung im HIT übereinstimmen oder darf die beantragte Tierzahl kleiner sein? Hintergrund: Männliche Tiere werden im HIT auch mitgeführt.</p> <p>§ 19 Abs. 2 GAPDZV</p>	<p>Nein. Förderfähig sind nur weibliche Tiere. Da in der Stichtagsmeldung auch männliche Tiere enthalten sind, kann die Zahl der beantragten Tiere der Anzahl in der Stichtagsmeldung entsprechen oder kleiner sein.</p>
<p>3. Kann auch für Mufflons die Mutterschafprämie beantragt werden?</p> <p>§ 22 Abs. 1 GAPDZG § 19 Abs. 3 GAPDZV</p>	<p>Eine Rasseliste ist nicht festgelegt, demnach sind alle Muttertiere die zur Gattung Schafe bzw. Ziegen gehören förderfähig. Die Förderfähigkeit für Mutterschafe richtet sich nach § 22 Abs. 1 GAPDZG und § 19 Abs. 3 GAPDZV.</p>

Gekoppelte Zahlungen	
Frage	Antwort
<p>4. Welche Auswirkung hat der Unterschied zwischen Tieranzahl bei Beantragung und Ende des Förderzeitraums, welcher durch höhere Gewalt, z.B. in Folge eines Wolfrisses, eintritt? Kann dieser „geheilt“ werden etwa durch den Zukauf eines Tieres?</p> <p>§ 19 Absatz 4 bzw. 21 Absatz 3 GAPDZV § 27 GAPDZV</p>	<p>Durch natürliche Umstände (Tod) ausscheidende Tiere können nach § 19 Absatz 4 bzw. 21 Absatz 3 GAPDZV ersetzt werden.</p> <p>In Fällen höherer Gewalt behält der Betriebsinhaber nach § 27 GAPDZV den Anspruch auf Zahlung für Tiere, die im Zeitpunkt des Eintretens der höheren Gewalt förderfähig waren. Eine „Heilung“ durch Zukauf ist deshalb nicht erforderlich.</p> <p>Siehe auch § 14 Absatz 4 des GAP-InVeKoS-Gesetzes und § 41 GAP-InVeKoSV.</p>
<p>5. Werden gekoppelte Tierprämien bei Pensionstierhaltung oder bei Gemeinschaftstierhaltung an den Inhaber der Weide ausgezahlt?</p> <p>§§ 22 und 26 Abs. 1 iVm § 3a GAPDZG</p>	<p>Nach §§ 22 und 26 Abs. 1 iVm § 3a GAPDZG wird die gekoppelte Einkommensstützung dem Betriebsinhaber für die Haltung von Schafen/Ziegen bzw. Mutterkühen gewährt. Die Frage nach dem anspruchsberechtigten Betriebsinhaber ist unter Beachtung der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nr.1 und 2 VO (EU) 2021/2115 im Einzelfall zu klären. („der für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten und vom Landwirt verwalteten Einheiten“). Dieser muss nicht in jedem Fall mit dem tierseuchenrechtlichen Halter übereinstimmen.</p>
<p>6. Wie ist der Nachweis des Haltungszeitraums von Schafen, Ziegen und Kühen zu führen?</p> <p>§ 19 Abs. 3 Nr. 2 GAPDZV § 21 Abs. 2 Nr. 2 GAPDZV</p>	<p>Zur Kontrolle des Haltungszeitraums bei Mutterkühen können die Angaben in HIT genutzt werden, bei Schafen/Ziegen die Angaben im Bestandsregister, zusätzlich kommen Vor-Ort-Kontrollen in Betracht.</p>

Gekoppelte Zahlungen	
Frage	Antwort
<p>7. Wann zählt eine Totgeburt als Totgeburt, sodass das Muttertier als solches anerkannt werden kann? In diesem Zuge stellt sich uns zudem die Frage, wie die antragstellende Person eine Totgeburt nachzuweisen hat. Hier wäre eine einheitliche Fördervoraussetzung für alle Bundesländer wünschenswert.</p> <p>§ 21 Abs. 2 Nr. 1 GAPDZV</p>	<p>Die Meldung von Geburten erfolgt, wenn das Kalb bereits mit einer Ohrmarke innerhalb der vorgesehenen Frist (7 Tage) gekennzeichnet worden ist. Sofern ein Kalb innerhalb der Frist verstirbt und nicht gekennzeichnet worden ist, ist eine Meldung der „Totgeburt“ nicht erforderlich. In diesen Fällen kann die Geburt nur mittels zum Beispiel tierärztlicher Bescheinigung nachgewiesen werden.</p> <p>Weibliche Tiere, deren Kalbung nicht an HIT gemeldet wurde (z. B. wg. Totgeburt) werden nicht vorbelegt, sondern sind manuell von Antragsteller zu erfassen.</p>
<p>8. Sind Ammenkühe, die Kälber der Milchviehherde aufziehen und nicht gemolken werden Mutterkühe? Kann eine Milchkuh, die nach der letzten Kalbung als Ammenkuh genutzt wird, als Mutterkuh geführt werden?</p> <p>§ 26 Abs. 1 GAPDZG § 21 Abs. 2 GAPDZV</p>	<p>Das ist zwar denkbar, aber entscheidend ist nach § 26 Absatz 1 GAPDZG, dass der Betrieb keine Milch und Milcherzeugnisse abgibt. Einen Rasseschlüssel gibt es nicht. Voraussetzung für die Förderfähigkeit einer Mutterkuh ist u.a, dass die betreffende Kuh gekalbt hat. Das erfüllt auch eine Ammenkuh oder eine ehemalige Milchkuh. Die Schaffung künstlicher Fördervoraussetzung ist in Betracht zu ziehen.</p>

<p>Junglandwirte- Einkommensstützung (JES)</p>	
<p>Frage</p>	<p>Antwort</p>
<p>1. Ist die JES an die Erfüllung der Konditionalität gebunden bzw. von Sanktionen wegen Verstößen der GLÖZ-Standards betroffen?</p> <p>§ 13 Abs. 1 GAPDZG</p>	<p>Ja, Betriebsinhaber sind zur Einhaltung der in § 3 Absatz 1 GAPKondG genannten Verpflichtungen verpflichtet. Die JES wird nur an Betriebsinhaber gewährt. Daher muss auch für diese Zahlung die Konditionalität erfüllt werden. Sanktionen erfolgen nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des GAPKondG und Kapitel 3 Abschnitt 3 GAPKondV.</p>
<p>2. Wie hoch ist die maximale Förderungssumme bei der Junglandwirteprämie?</p> <p>§§ 13 Abs. 2, 16 GAPDZG</p>	<p>Eine rechtliche finanzielle Obergrenze wurde nicht festgelegt. Eine faktische Obergrenze ergibt sich aus den Regelungen über die JES: Sie errechnet sich aus dem Einheitsbetrag von rd. 134 Euro/ha und der max. förderfähigen Fläche von 120 ha auf die Laufzeit von fünf Jahren. Dies würde nach derzeitigem Stand einen Höchstprämienbetrag von 80.400 Euro ergeben. Die geplanten Einheitswerte sind dem GAP-Strategieplan zu entnehmen. Die tatsächlichen Einheitsbeträge werden, sobald diese endgültig berechnet sind, im Bundesanzeiger bekanntgemacht.</p>

<p>Junglandwirte- Einkommensstützung (JES)</p>	
<p>Frage</p>	<p>Antwort</p>
<p>3. a) Wie erfolgt der Übergang, sofern der JLW bereits in der letzten Förderperiode erstmalig die Einkommensstützung für Junglandwirte erhalten hat? Werden bei der Antragstellung im 3. oder 4. Antragsjahr die neuen Fördersätze und-flächen gewährt oder die alten Fördersätze weiter berechnet?</p> <p>3. b) Gelten die neuen Fördervoraussetzungen auch für diese „Altantragsteller“, oder gibt es hier Übergangsregelungen?</p> <p>§ 16 Absatz 4 GAPDZG § 9 GAPDZV iVm § 12 GAPDZG</p>	<p>a) Die bestehende Junglandwirteförderung wird nach § 16 Absatz 4 GAPDZG zu den neuen Konditionen (134 Euro/ha bis maximal 120 ha) bis zum Ende der fünfjährigen Förderungshöchstdauer fortgeführt.</p> <p>b) Grundsätzlich hat der JLW auch die nach den neuen Regelungen geltenden Voraussetzungen zu erfüllen. Eine Ausnahme bildet die Fördervoraussetzung bzgl. der Qualifikation. Diese muss von den „Altantragstellern“, wie sich aus § 9 GAPDZV iVm. § 12 GAPDZG ergibt, nicht erfüllt sein.</p>

<p>Junglandwirte- Einkommensstützung (JES)</p>	
<p>Frage</p>	<p>Antwort</p>
<p>4. Welche beruflichen Qualifikationen muss ein Junglandwirt (oder die maßgebliche Person in einem Junglandwirt) ab 2023 erfüllen?</p> <p>§ 9 GAPDZV</p>	<p>Bei erstmaliger Antragstellung ab 2023 muss der Junglandwirt mindestens eine der in § 9 GAPDZV genannten Qualifikationen vorweisen können:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschlussprüfung oder Studienabschluss in einem „Grünen Beruf“ - Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme - Mindestens zweijährige Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb, Einzelheiten siehe § 9 GAPDZV
<p>5. Sind Tierärzte, Landmaschinenmechaniker oder Schlachter „grüne Berufe“ und erfüllen somit die Anforderungen zum Erhalt der JES?</p> <p>§ 9 GAPDZV</p>	<p>Die 14 aktuell auf Basis des § 4 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannten Ausbildungsberufe des Ausbildungsbereichs Landwirtschaft finden sich hier: https://www.bildungsserveragrar.de/bildungswege/ausbildung/berufsportraits/</p> <p>Es handelt sich dabei um die sogenannten „Grünen Berufe“.</p> <p>Keiner der in der Frage genannten Berufe fällt unter die "Grünen Berufe".</p>

<p>Junglandwirte- Einkommensstützung (JES)</p>	
<p>Frage</p>	<p>Antwort</p>
<p>5a. Zählt der Berufsabschluss „Hauswirtschafter/Haus- wirtschafterin“ als anerkannter Ausbildungsberuf des Ausbildungsbereichs Landwirtschaft iSv § 9 Nr. 1 GAPDZV, unabhängig davon, ob die Ausbildung in Betrieben der Landwirtschaft stattfindet oder nicht?</p>	<p>Nein, nur soweit die Ausbildung in Betrieben der Landwirtschaft stattfindet, ist es ein Ausbildungsberuf der Landwirtschaft (vgl. § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Hauswirtschafter und zur Hauswirtschafterin).</p>
<p>6. Zählt auch die Ausbildung zum „Werker“ oder ähnlichen nach § 66 Absatz 1 BBiG geschaffenen Bildungsmöglichkeiten zu den „staatlich anerkannten Ausbildungsberufen“? § 9 GAPDZV</p>	<p>Dies ist nicht der Fall. Nach § 64 Berufsbildungsgesetz sollen behinderte Menschen vorrangig in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden. Nur für behinderte Menschen, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf <u>nicht</u> in Betracht kommt, treffen die zuständigen Stellen auf Antrag der behinderten Menschen oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen Ausbildungsregelungen nach § 66.</p>

Junglandwirte- Einkommensstützung (JES)	
Frage	Antwort
7. Welche Studienabschlüsse erfüllen die Voraussetzung „Studienabschluss im Bereich Agrarwirtschaft“, z.B. Forstwissenschaft?	In Anlehnung an die staatlich anerkannten Ausbildungsberufe des Ausbildungsbereichs Landwirtschaft, die die 14 „Grünen Berufe“ umfassen, sind diesen Ausbildungen entsprechenden Studienabschlüsse (also auch die Studiengänge der Forstwirtschaft, der Ernährungswissenschaften und Lebensmittel-, Getränketechnologie) als „Studienabschluss im Bereich Agrarwirtschaft“ anzusehen.
§ 9 Nr. 1 GAPDZV	Siehe auch Frage 5
7a. Können die Qualifikationsanforderungen auch durch die selbständige Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs erfüllt werden?	Nein, die Vorgaben in § 9 setzen eine Tätigkeit, die unter Anleitung erfolgt ist, voraus. Bei einer selbständigen Tätigkeit findet sich kein vergleichbares Element, das eine Ausbildung darstellen könnte.
§ 9 GAPDZV	

<p>Junglandwirte- Einkommensstützung (JES)</p>	
<p>Frage</p>	<p>Antwort</p>
<p>8. Was sind „Bildungsmaßnahmen im Agrarbereich zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes“ mit der die Voraussetzung § 9 Nr. 2 GAPDZV erfüllt werden kann?</p> <p>§ 9 Nr. 2 GAPDZV</p>	<p>Gemeint sind nach der Begründung zu § 9 GAPDZV Kurse für Nebenerwerbslandwirte. Siehe auch Wortlaut von § 9 Nr. 2 GAPDZV: „von den zuständigen Stellen der Länder anerkannten Bildungsmaßnahmen im Agrarbereich zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten <u>zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs</u> in einem Umfang von mindestens 300 Stunden“. Die zuständigen Stellen für landwirtschaftliche Berufsbildung können aus ihrem Leistungsangebot entsprechende Kurse benennen. Kurse privatwirtschaftlicher Anbieter sind von den für die Bewilligung der JES zuständigen Stellen entsprechend zu prüfen. Länderübergreifende Anerkennung muss möglich sein.</p>
<p>9. Können die Anforderungen an die Qualifikation zum Junglandwirt nach § 9 Nr. 3 GAPDZV auch durch Kombination erfüllt werden?</p> <p>Beispiel: Junglandwirt ist ein halbes Jahr angestellt nach Buchstabe a) und 1,5 Jahre Gesellschafter nach Buchstabe c) des § 9 Nr. 3 GAPDZV.</p> <p>§ 9 Nr. 3 GAPDZV</p>	<p>Ja, diese Anforderungen des § 9 Nr. 3 GAPDZV können grundsätzlich auch durch Kombination erfüllt werden. Die künstliche Schaffung von Fördervoraussetzungen ist in Betracht zu ziehen.</p>

<p>Junglandwirte- Einkommensstützung (JES)</p>	
<p>Frage</p>	<p>Antwort</p>
<p>10. Wie müssen Qualifikationsnachweise aussehen?</p> <p>§ 9 GAPDZV § 19 Abs. 2 Nr. 3 Buchst c) GAP- InVeKosV</p>	<p>Als Qualifikationsnachweise können nach § 19 Abs. 2 Nr. 3 Buchst c) GAP-InVeKosV insbesondere dienen: Abschlusszeugnisse, Teilnahmebescheinigungen, Arbeitsverträge, Gesellschaftsverträge, Belege über die krankenversicherungspflichtige Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger. Wenn bei der Bildungsmaßnahme ein Erfolgsnachweis vorgesehen ist, muss dieser vorgelegt werden. Wenn nur ein Teilnahmenachweis ausgestellt wird, weil keine Erfolgsprüfung stattfindet, reicht dieser aus.</p>
<p>11. Kann der Junglandwirt zunächst in einer GbR (ohne Entscheidungsbefugnis) mitarbeiten (15 Std./Woche) und dann im dritten Jahr (keine Entscheidung gegen den Junglandwirt) JES beantragen?</p> <p>§ 9 Ziff. 3 GAPDZV.</p>	<p>Nach § 9 Nr. 3 GAPDZV ist Voraussetzung für die Anerkennung einer Qualifikation als Junglandwirt durch Mitarbeit grundsätzlich eine zweijährige Tätigkeit. Sofern also der Betreffende als Gesellschafter in dieser GbR zwei volle Jahre mit einer im Gesellschaftsvertrag vereinbarten regelmäßigen Leistung von Diensten im Umfang von 15 Std./Woche tätig war und dies durch entsprechende Belege nachgewiesen wird, erfüllt er die Voraussetzungen des § 9 Nr. 3 GAPDZV an die berufliche Qualifikation eines Junglandwirts. Wenn diese Person erstmals wirksam und langfristig den Betriebsinhaber (GbR) kontrolliert (§ 12 Abs. 2 GAPDZG) und der Antrag in der Frist von § 16 Abs. 1 GAPDZG gestellt wird, kann die Gewährung der JES in Betracht kommen. Die künstliche Schaffung von Fördervoraussetzungen könnte in Betracht zu ziehen sein.</p>

<p>Junglandwirte- Einkommensstützung (JES)</p>	
<p>Frage</p>	<p>Antwort</p>
<p>12. Ist es für Personengesellschaften oder juristische Personen künftig möglich, die Junglandwirteprämie zu erhalten, wenn sie nacheinander von Personen kontrolliert wird, die jeweils die Anforderungen an die maßgebliche Person erfüllt?</p> <p>§ 12 Abs. 2 GAPDZG § 16 Abs. 6 GAPDZG</p>	<p>Nein, Voraussetzung für die JES ist die erstmalige Übernahme der Kontrolle des Betriebsinhabers durch eine entsprechende maßgebliche Person. Eine <u>erstmalige</u> Kontrolle durch eine (oder mehrere) maßgebliche Person(en) kann es nur einmal geben. Zudem gilt § 16 Abs. 6 GAPDZV, wonach die Zahlung nicht mehr gewährt wird, wenn die ursprünglich maßgebliche Person den Betriebsinhaber nicht mehr kontrolliert. Übernimmt eine zweite maßgebliche Person die Kontrolle des Betriebsinhabers, ist die ursprünglich maßgebliche Person ausgeschieden, sodass nach § 16 Absatz 6 GAPDZG die JES nicht mehr gewährt wird. Zudem ist die Voraussetzung „erstmalig kontrolliert“ aus § 12 Absatz 2 Satz 1 GAPDZG nicht mehr erfüllt.</p>
<p>13. Kann man 2022 ein Jahr aussetzen mit der JLP-Prämie, um dann ab 2023 wieder JES zu beantragen?</p> <p>§ 16 Abs. 4 GAPDZG</p>	<p>Nach § 16 Abs. 4 GAPDZG kann der „Altbezieher“ einer JLP, die neue JES nur „für den verbleibenden Teil des Zeitraums nach Artikel 50 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013“ erhalten. Dort heißt es: „Die Zahlung für Junglandwirte wird je Betriebsinhaber für einen Zeitraum von fünf Jahren gewährt, gerechnet ab der erstmaligen Beantragung der Zahlung für Junglandwirte.“ Durch das Aussetzen der Beantragung der JLP im Jahr 2022 verlängert sich der Bezugszeitraum also nicht, weil der Zeitraum ab Erstbeantragung beginnt. Man verliert durch die Nichtbeantragung also die JLP 2022, ohne dass sich der Bezugszeitraum für die neue JES verlängern würde.</p>

<p>Junglandwirte- Einkommensstützung (JES)</p>	
<p>Frage</p>	<p>Antwort</p>
<p>14. Gibt es aktualisierte Kriterien bzw. Vorgaben für Gesellschaftsverträge (vor allem GbR-Verträge) in Bezug auf eine Kontrolle der Gesellschaft durch eine maßgebliche Person und damit in Bezug auf die Qualifizierung der Gesellschaft als Junglandwirt?</p> <p>§ 12 Absatz 2 GAPDZG</p>	<p>Auch künftig gilt, dass die maßgebliche Person in der jur. Person, der Personengesellschaft oder der Personenvereinigung die Kontrolle in Bezug auf Entscheidungen zur Betriebsführung, zur Verwendung von Gewinnen und zu finanziellen Risiken innehaben muss. Neu ist hierbei, dass es für eine Kontrolle ausreichend ist, wenn keine Entscheidung in der Gesellschaft gegen die maßgebliche Person getroffen werden kann, vgl. § 12 Absatz 2 Satz 2 GAPDZG. Im Einzelfall bestimmt sich die Kontrolle nach dem Gesellschaftsrecht und dem konkreten Gesellschaftsvertrag.</p>
<p>15. Kann ein Junglandwirt in mehreren Personengesellschaften beteiligt sein und jeweils die maßgebliche Person sein?</p> <p>§ 12 Abs. 5 GAPDZG</p>	<p>Eine natürliche Person kann nach § 16 Abs. 5 GAPDZG nicht mehr als einmal für die JES berücksichtigt werden, d.h. eine Person kann nur einmal die maßgebliche Person sein.</p>

<p>Junglandwirte- Einkommensstützung (JES)</p>	
<p>Frage</p>	<p>Antwort</p>
<p>16. Können in einer GbR beide Partner die JES für einen bestimmten Flächenanteil erhalten? (Bsp. GbR bewirtschaftet 300 ha, bekommt jeder für 120 ha JLP?).</p> <p>§ 13 GAPDZG</p>	<p>Nein, Betriebsinhaber und damit Junglandwirt ist in diesem Fall nur die GbR.</p>
<p>17. Kann die JES gezahlt werden, wenn in einem aus mehreren Vorstandsmitgliedern bestehenden Vorstand, eine Entscheidung gegen den JLW getroffen werden kann?</p> <p>§ 12 Abs. 2 Satz 2 GAPDZG</p>	<p>Nein. Als Voraussetzung der Kontrolle durch die maßgebliche Person ist in § 12 Absatz 2 Satz 2 GAPDZG ausdrücklich vorgesehen, dass es erforderlich ist, dass keine Entscheidung zur Betriebsführung, zur Verwendung der Gewinne und zu finanziellen Risiken gegen die maßgebliche Person getroffen werden kann.</p>

<p>Junglandwirte- Einkommensstützung (JES)</p>	
<p>Frage</p>	<p>Antwort</p>
<p>18. Ist es ausreichend für die Kontrolle einer Genossenschaft durch eine maßgebliche Person, dass diese stimmberechtigt ist? Bei anderen Formen der Kontrolle ist es notwendig, dass keine Entscheidung gegen den JLW getroffen werden kann.</p> <p>§ 12 Absatz 2 Satz 4 GAPDZG</p>	<p>Nein.</p> <p>§ 12 Absatz 2 GAPDZG stellt grundsätzliche Anforderungen an die Kontrolle eines Betriebsinhabers durch eine maßgebliche Person auf. Voraussetzung ist danach, dass die maßgebliche Person den Betriebsinhaber in Bezug auf Entscheidungen zur Betriebsführung, zur Verwendung von Gewinnen und zu finanziellen Risiken kontrolliert. Ausnahmsweise bleiben dabei Entscheidungen für die Annahme der Kontrolle unberücksichtigt, die der Junglandwirt aufgrund zwingender rechtlicher Anforderungen nicht alleine entscheiden kann, § 12 Absatz 2 Satz 4 GAPDZG. In Genossenschaften beschließt nach § 48 Absatz 1 GenG die Generalversammlung zwingend über die Verwendung von Gewinnen. Für diese Entscheidung greift die Ausnahme des § 12 Absatz 2 Satz 4 GAPDZG. Eine Kontrolle muss jedoch auch in Bezug auf die Betriebsführung gegeben sein. Dafür genügt es nicht, dass die maßgebliche Person lediglich Genossenschaftsmitglied ist. Zusätzlich muss er auch Vorstand sein. Nur dann kann er die Entscheidungen zur Betriebsführung im Tagesgeschäft allein oder gemeinschaftlich mit anderen kontrollieren. § 12 Absatz 2 Satz 4 GAPDZG hilft damit nur über den Umstand hinweg, dass der Junglandwirt aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung nicht allein über eine Gewinnverwendung entscheiden kann.</p>

Allgemeines	
Frage	Antwort
<p>1. ALTES RECHT</p> <p>(öVF) Sind die Bedingungen für öVF Zwischenfrüchte auch über den 31.12.2022 hinweg gültig?</p> <p>Konkret geht es darum, ob Greeningfähige-Zwischenfruchtmischungen aus dem Herbst 2022 im Jahr 2023 zur Hauptfrucht werden können?</p>	<p>Wesentlich ist, dass in 2022 die Voraussetzungen für den Erhalt der Greeningprämie eingehalten werden. Nach Art. 45 Abs. 9 Verordnung (EU) 639/2014 darf kein Anbau von Winterkulturen erfolgen. Diese Voraussetzung ist im Jahr 2022 einzuhalten mit der Folge, dass die Zwischenfrucht im Jahr 2023 keine Hauptfrucht (Winterkultur) sein kann. Bei der Prüfung „öVF-Zwischenfrüchte dürfen nicht zur Hauptkultur werden“ handelt es sich somit um eine Prüfung der Greeningauflagen für die Greeningprämie 2022, die auch in 2023 nochmals durchgeführt werden muss. Siehe auch die Fortgeltungsregelungen im EU-Recht, Art. 154 VO (EU) 2021/2115; Art. 13 VO (EU) 2022/1172;</p>